

Bern, 12. Februar 2009

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
Zu Hd. Frau Cornelia Gogel

3003 Bern

Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, der Raumplanungsverordnung, der Verordnung über elektrische Leitungen und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (Änderung der VpeA, RPV, LeV, VPVE): Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass die SÜL- („Sachplan Übertragungsleitungen“) Pflicht für möglichst viele Umbauten und alle Neubauten von Hochspannungsleitungen angewendet werden soll. Wir schlagen folgende Änderungen der Verordnung vor:

VPeA, Artikel 1a, Absatz 2 und 3:

Im Sachplanverfahren ist der Leitungskorridor festzulegen. Dieser ist im Wesentlichen von der Mach- und Zumutbarkeit von Verkabelungsvarianten abhängig. Ein Sachplanverfahren hat daher auch diese Frage zu klären. **Wir schlagen vor, diejenigen Leitungsvorhaben vom Sachplanverfahren auszunehmen, die eine unterirdische Kabelvariante vorsehen.**

Artikel 1a, Absatz 2, Buchstabe d (neu) soll wie folgt geändert werden:

„Neue Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn eine unterirdische Kabelvariante vorgesehen ist.“

Artikel 1a, Absatz 3, Buchstabe f (neu) soll wie folgt geändert werden:

„Ersatz, Änderung und Ausbau bestehender Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn eine unterirdische Kabelvariante vorgesehen ist.“

VPeA, Artikel 1a, Absatz 3:

Im Rahmen der aktuellen Leitungsverfahren (z.B. Gürbetalleitung, 380kV-Leitung Galmiz-Yverdon, Chamoson-Chippis-Ulrichen) ist festzustellen, dass auch bei Ausbau und Änderung oder Ersatz von bestehenden Leitungen Grundsatzfragen in Bezug auf Kabel- und Trassevarianten auftreten, die sich von Neubauleitungsprojekten kaum unterscheiden. Für diese Fälle ist ein Sachplanverfahren angezeigt. Die unter Buchstaben a. bis e. aufgelisteten Kriterien, wonach ein Sachplanverfahren nicht zwingend ist, sind aus unserer Sicht ungenügend.

Wir beantragen, das Kriterium „Neue Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt werden“ (Artikel 1a, Absatz 2b) sowohl für Neubau- wie auch für Ausbau-, Ersatz- oder Änderungsprojekte vorzusehen.

Die aktuellen Diskussionen zeigen, dass für bestehende Trassen in geschützten Gebieten (z.B. Gebiete gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte)) Verbesserungsvorschläge geprüft werden sollen. Gerade für BLN-Objekte, aber auch für andere Schutzobjekte, gilt der Grundsatz, dass bei Änderung und Ersatz von bestehenden baulichen Belastungen Verbesserungen geprüft werden sollen. Diese Prüfung erfolgt idealerweise im Rahmen eines Sachplanverfahrens.

Artikel 1a, Absatz 3, Buchstabe c soll wie folgt lauten:

„Ersatz, Änderung und Ausbau bestehender Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn **keine Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt und wenn** Nutzungskonflikte in einem bestehenden Leitungskorridor gelöst werden können;“

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin